

Details zur Unternehmensteuer (UnSt):

- Flat-Tax: 15 %ige Unternehmensteuer (Definitivsteuer, d.h. keine Anrechnung bei der Einkommensteuer)
- ersetzt: Körperschaftsteuer und ESt auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung
- wichtig: gleicher Steuersatz wie bei der Einkommensteuer. Dann gibt es z. B. keinen Anreiz Gewinne hin und her zu schieben.
- Gleichbehandlung von Gesellschaftsunternehmen (Kapital- und Personengesellschaften, Vereine, etc.), Einzelunternehmen und Freier Berufe. Ein kalkulatorischer Ansatz eines Unternehmergehalts bei Personengesellschaft erübrigt sich, da der gleiche Steuersatz gilt.
- Damit ist die [Finanzierungs-](#) und [Unternehmensformneutralität](#) gewährleistet.
- Abzug eines angemessenen Zinsanteils bei Zuführungen zu Rückstellungen, um den Vorteil des zeitlichen Vorziehens von Aufwendungen auszugleichen.
- Besteuerung des Jahresgewinns: keine Verlustüberträge (Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag)
- Option für kleine Unternehmen: Ermittlung des Jahresgewinns über Ein- und Ausgabenrechnung
- Geldwerte Vorteile an Mitarbeiter (private Nutzung Dienstwagen, Personalrabatte, etc.) steuerlich nicht absetzbar.
- Keine Besteuerung mehr von Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften bei in Deutschland steuerpflichtigen Empfängern.
- Gewinne/Verluste ausländischer Töchter:
 - Volle Besteuerung von Gewinnausschüttungen ausländischer Töchter, wenn diese im Herkunftsland nicht besteuert wurden.
 - Unterlagen sie einer geringeren Besteuerung als 15 %, wird nur die Differenz erhoben.
 - Verluste ansetzbar, wenn diese im Herkunftsland nicht ansetzbar waren.
- Keine:
 - steuerlichen Organschaften
 - Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten (nicht nötig auf Grund der konsequenten Besteuerung des Jahresgewinns).
- Strenge
 - Überprüfung möglicher Gewinnverschiebungen zu ausländischen verbundenen Unternehmen (insbesondere Zinsaufwendungen, Patent- und Lizenzaufwendungen)
Da in dem hier vorgeschlagenen Modell der Gewinn auch die Grundlage für die Beiträge der Arbeitgeber zu den Sozialversicherungen darstellt ([Bürgerversicherungen](#)), ist es besonders wichtig, die zu beobachtende massive Gewinnverschiebung bei Großkonzernen in den Griff zu bekommen, da ansonsten Konzerne sich das Beste aus zwei Welten wählen könnten: Geringe Arbeitskosten und geringe Belastung von Gewinnen.
Ein Weg könnte sein, dass Rechnungen von ausländischen verbundenen Unternehmen grundsätzlich höchstens Preise nach der [Verordnung PR Nr. 30/53](#) ausweisen dürfen. Diese Verordnung regelt derzeit hoheitlich die Höchstpreise für öffentliche Aufträge. Unternehmen hätten die Nachweispflicht, dass dieser Höchstpreis nicht überschritten wird. Unternehmen müssten vertraglich sicherstellen, dass eine Überprüfung auch beim ausländischen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft, etc.) möglich ist.
 - Überprüfung der Betriebsausgaben in Bezug auf Aufwendungen, die zur Privatsphäre gehören.

- Berechnung "Auswirkung auf die effektive Abgabenbelastung bzw. Gewinn nach Steuern durch das vorgeschlagene Steuer- und Abgabenmodell" unter [Downloads](#).

Alternative 1: Besteuerung nur von Ausschüttungen und Entnahmen; dann ist allerdings eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen notwendig; wegfallen könnte das steuerliche Bilanzierungsrecht.

Alternative 2: Flat-Tax-Modell von Hall/Rabushka: Zinsen nicht absetzbar - keine Besteuerung von Kapitalerträgen.

